



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bayerische Mobilitätsgesellschaft
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Bayerische Mobilitätsgesellschaft

(1) ¹Der Freistaat Bayern bedient sich zur Wahrnehmung von Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr und zur unterstützenden Verkehrskooperation im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr einer juristischen Person des privaten Rechts, die in seinem Auftrag und nach seinen Vorgaben tätig wird (Bayerische Mobilitätsgesellschaft). ²Die Gesellschaft unterliegt der Fachaufsicht des Staatsministeriums.

(2) ¹Die Bayerische Mobilitätsgesellschaft plant im Auftrag und nach den Vorgaben des Staatsministeriums den Schienenpersonennahverkehr für das gesamte Staatsgebiet und stimmt diese Planung mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, den Eisenbahnverkehrsunternehmen, den betroffenen Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr in den Nachbarländern und den Aufgabenträgern für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr ab; sie hat die Reaktivierung von Bahnstrecken voranzutreiben. ²Die Bayerische Mobilitätsgesellschaft unterstützt die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs bei Verkehrskooperationen nach Art. 7, insbesondere bei der Planung und Durchführung überregionaler Express-Busverbindungen.

(3) ¹Die Bayerische Mobilitätsgesellschaft ist für den Abschluss von Verträgen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs gemäß § 4 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in der jeweils geltenden Fassung zuständig. ²Der Abschluss von Verträgen nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Begründung:

Dieser Antrag zielt darauf ab, die Verkehrswende in Bayern durch eine Stärkung des öffentlichen Verkehrs voranzutreiben.

Bayern hat den höchsten Ausstoß an Treibhausgasen im Verkehrssektor. Zur Erreichung der Minderungsziele muss sich dies dringend ändern. Hierfür muss der klimafreundliche öffentliche Verkehr gefördert und ausgebaut werden. Es bedarf, gerade auch im ländlichen Raum, eines deutlichen größeren Angebots an Bus und Bahn, damit den Menschen in Bayern eine attraktive Alternative zur Fahrt mit dem Auto angeboten wird.

Hierfür ist es notwendig, den in Bayern im Bereich des ÖPNV herrschenden Flickenteppich zu überwinden. Express-Busverbindungen dürfen nicht länger an Landkreisgrenzen scheitern und zur Verbesserung des Angebots der Bahn müssen mehr derzeit stillgelegte Bahnstrecken reaktiviert werden.

Das Bayerische Klimaschutzgesetz und der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes bleiben darauf Antworten schuldig.

Zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs sieht der Antrag daher vor, die Bayerische Eisenbahngesellschaft in eine Bayerische Mobilitätsgesellschaft umzubenennen und deren Zuständigkeitsbereich zu erweitern. Die Bayerische Mobilitätsgesellschaft soll den Städten und Landkreisen als Träger des ÖPNV dabei helfen, den Nahverkehr überregional zu organisieren und bürokratische Hürden zu überwinden. Insbesondere soll sie bei der Einrichtung von überregionalen Express-Busverbindungen unterstützen. Eine Kernaufgabe der Bayerischen Mobilitätsgesellschaft soll außerdem werden, die wichtige Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken voranzubringen. Der Antrag sieht dazu eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vor.